

# Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 21.06.2022

<b>Beschlussvorlage</b>	<b>Drucksache-Nr.: 623/2022</b> <b>Kämmerei</b> <b>Sachbearbeiter/in: Kai Schöttler</b>		
<b>Beitritt zum Zweckverband Gemeindeforstamtsverband Willebadessen</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Hauptausschuss	09.08.2022	öffentlich	Vorberatung
Rat	17.08.2022	öffentlich	Entscheidung

## Sachverhalt:

Die Stadt Marienmünster ist seit dem 01.10.2009 Mitglied der Forstbetriebsgemeinschaft Nieheim-Steinheim-Marienmünster.

Die Forstbetriebsgemeinschaft ist ein wirtschaftlicher Verein im Sinne des Bundeswaldgesetzes (BWaldG). Sie wurde vom Landesbetrieb Wald und Holz vollumfänglich betreut, was die forstfachliche Beratung sowie die Holzvermarktung betraf.

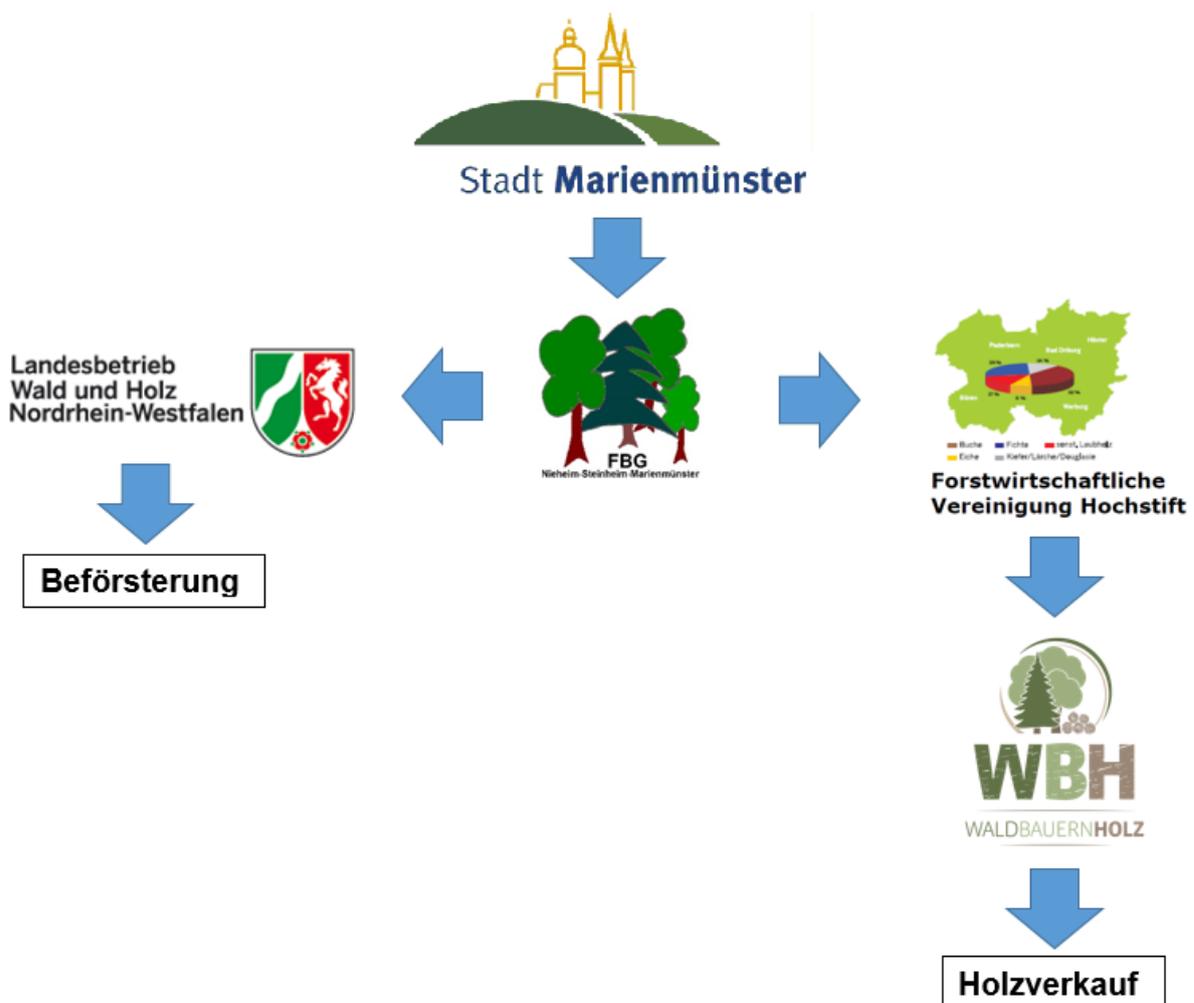
Das Land NRW hat aufgrund eines Kartellrechtsverfahrens beschlossen, die Holzvermarktung wegen § 46 BWaldG durch das Regionalforstamt für Dritte einzustellen und die somit indirekt erfolgte Form der Förderung der Waldbesitzer auf eine direkte Förderung umzustellen.

Dieser Beschluss führte und führt bis heute zu einschneidenden Veränderungen. So musste die Forstbetriebsgemeinschaft Nieheim-Steinheim-Marienmünster der neugegründeten Forstwirtschaftlichen Vereinigung Hochstift beitreten, um die Holzvermarktung sicherzustellen. Da die Forstwirtschaftliche Vereinigung Hochstift keine eigene Holzvermarktungsorganisation aufbauen wollte, ist diese wiederum an der Genossenschaft Waldbauernholz Sauerland-Hellweg eG beteiligt. Diese vermittelt und organisiert den Verkauf des eingeschlagenen Holzes.

Als der forstliche Betreuungsvertrag mit dem Landesbetrieb Wald und Holz zum 31.12.2021 auslief, war die Forstbetriebsgemeinschaft gezwungen, eine Ausschreibung der Forstdienstleistungen vorzunehmen und konnte dafür die direkte Förderung beantragen. Nach erfolgter Ausschreibung erhielt der Landesbetrieb Wald

und Holz – nunmehr als Dienstleister – den Auftrag für die forstfachliche Betreuung. Es wurde ein Dienstleistungsvertrag für drei Jahre geschlossen. Danach ist schon aus fördertechnischen Gründen eine Neuausschreibung erforderlich, wobei ggf. ein neuer Dienstleister vertraglich gebunden wird. Dieses entspricht nach Auffassung der Verwaltung nicht den Anforderungen an eine nachhaltige, auf Generationen angelegte Forstwirtschaft, da es für einen neuen Dienstleister erst einmal einen erheblichen Zeitaufwand erfordert, sich mit den örtlichen Gegebenheiten und den Besonderheiten eines jeden Revieres vertraut zu machen.

Die vorgegebenen Rahmenbedingungen führen dazu, dass sich die forstliche Betreuung des Stadtwaldes Marienmünster aktuell wie folgt darstellt.



### Bisherige Organisation

Diese komplexe Organisation ist für die Bewirtschaftung des 270 Hektar großen Stadtwaldes aufgrund der vielen Beteiligten und der verschiedenen Schnittstellen zu aufwändig. Durch die Trennung von Beförderung und Holzvermarktung und dem damit verbundenen Aufbau verschiedener Organisationsstrukturen ist eine hohe Unübersichtlichkeit entstanden, die durch die Bildung regional und organisatorisch immer größerer Strukturen weiter zunimmt.

Es besteht ferner die Befürchtung, dass sich die räumliche Distanz von der Organisation der Holzvermarktung zum zu vermarktenden Holz und den Käufern

negativ auf die Verhandlungsposition und Verkaufspreise auswirkt. Der zukünftige Schwerpunkt der Holzvermarktung wird im hochwertigen Laubholzbereich liegen und diesen strategischen Nachteil noch weiter forcieren.

Darüber hinaus hat die Forstbetriebsgemeinschaft Nieheim-Steinheim-Marienmünster seit Jahren Probleme, ihren Vorstand zu besetzen.

Seit zweieinhalb Jahren sind die Ämter des Vorstandsvorsitzenden und seines Stellvertreters nicht neu besetzt worden, da sich niemand dafür zur Verfügung stellte. Die letzte Vorstandswahl fand am 21.04.2016 statt. Turnusgemäß endete die Amtszeit des damaligen Vorstandes daher im Jahr 2020. Der davor gewählte Vorsitzende hat das Amt bislang weitergeführt, steht aber jetzt auch nicht mehr zur Verfügung. Sein damaliger Stellvertreter hat vor drei Jahren das Amt niedergelegt und ist aus der Forstbetriebsgemeinschaft ausgetreten. Das operative Geschäft wird durch die Geschäftsstelle erledigt, die sich derzeit bei der Stadt Steinheim befindet.

Auch bei der letzten Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Nieheim-Steinheim-Marienmünster, die am 14.06.2022 stattfand, konnte kein neuer Vorstand gebildet werden. Dadurch droht die Auflösung des Vereins wegen Führungslosigkeit. Der Umstand, dass sich erneut herausstellte, dass der Vorstand nicht zu besetzen ist, führte bei den FBG-Mitgliedern zu einer Diskussion über die Zukunft der FBG. Nahezu alle Anwesenden vertraten die Meinung, dass die FBG Nieheim-Steinheim-Marienmünster in der jetzigen Situation nicht mehr überlebensfähig sei.

Da sich diese Situation schon seit längerer Zeit abzeichnete, hat der Rat der Stadt Marienmünster in seiner Sitzung am 15.12.2021 den Beschluss gefasst, die Mitgliedschaft in der Forstbetriebsgemeinschaft Nieheim-Steinheim-Marienmünster fristgerecht zum 31.12.2022 zu kündigen. Gleichlautende Beschlüsse wurden in allen drei Städten gefasst.

Das Jahr 2022 sollte dazu dienen, nach einer Lösung zu suchen, den kommunalen Forstbetrieb wieder aus einer Hand zu bewirtschaften und einen engen regionalen Bezug zu erhalten. Viele der angestrebten Ziele könnten mit dem Beitritt zum Zweckverband Gemeindeforstamtsverband Willebadessen erreicht werden.



**Mögliche künftige Organisation**

Der seit 190 Jahren bestehende Gemeindeforstamtsverband Willebadessen ist ein kommunaler Zweckverband nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW). Im Gemeindeforstamt Willebadessen sind derzeit ca. 30 zumeist kommunale Waldbesitzer aus dem Kreis Paderborn, dem Altkreis Warburg, sowie der Stadt Marsberg zusammengeschlossen. Gemäß Satzung können öffentlich-rechtlich organisierte Rechtsträger von Waldungen, die in den Kreisen des Regierungsbezirks Detmold, dem Hochsauerlandkreis und dem Kreis Soest liegen, Mitglieder des Gemeindeforstamtsverbandes werden. Aus dem Kreis Höxter sind die Städte Warburg, Willebadessen und Borgentreich langjährige Mitglieder.

Der Zweckverband steht der Aufnahme weiterer kommunaler Mitglieder sehr aufgeschlossen gegenüber. Eine Aufnahme würde nach neuem Satzungsrecht erfolgen, so dass die neu aufgenommenen Mitglieder nicht mit den bis dahin bestehenden Verbindlichkeiten belastet würden.

Über einen Beitrittsantrag der Stadt Marienmünster würde daher erst nach Inkrafttreten der neuen Satzung abschließend entschieden werden. Das ist insofern von Bedeutung, dass nach dieser Satzung klargestellt ist, dass sich Neumitglieder über die Verbandsumlage nicht an den Altlasten der Versorgungsaufwendungen zu beteiligen haben.

Die Verwaltungen aller drei Städte sehen den Beitritt zum Zweckverband als die zweckmäßigste Waldbewirtschaftungsorganisation unter den rechtlichen Rahmenbedingungen.

Seitens des Gemeindeforstamtes Willebadessen gibt es konkrete Überlegungen, die Bewirtschaftung in einem neu geschaffenen Revier der Kommunalwälder der Städte Marienmünster, Steinheim, Nieheim und einer weiteren Nachbarkommune zu bündeln. Hierdurch würde eine wirtschaftlich tragbare, effiziente Reviergröße von rund 1.790 Hektar entstehen.

Der Vergleich der entstehenden Kosten ist derzeit nur schwer möglich, weil weder die Forstbetriebsgemeinschaft, noch der Gemeindeforstamtsverband ein Wirtschaftsjahr im System der direkten Förderung abgeschlossen haben.

Ein Vergleich auf der Grundlage der Wirtschaftszahlen 2020 und 2021 mit den Planungszahlen des Gemeindeforstamtsverbandes 2023 sieht wie folgt aus.

Kosten der Forstdienstleistungen für die Stadt Marienmünster	Forstbetriebsgemeinschaft		Forstamtsverband Willebadessen	
	2020	2021	2023 Vollkosten	2023 Förderung
Forstliche Betreuung	7.509,76	8.299,38	16.151,31	8.609,41
Holzverkaufsdienstleistungen	11.202,05	6.371,91	-	-
Sonstige Kosten (Umlage)	-	-	6.318,00	6.318,00
<b>Summe</b>	<b>18.711,81</b>	<b>14.671,29</b>	<b>22.469,31</b>	<b>14.927,41</b>

Bei den bisherigen Kosten der Forstbetriebsgemeinschaft ist noch zu berücksichtigen, dass alle operativen Arbeiten durch die Geschäftsstelle erledigt

werden, die sich bei einer der Stadtverwaltungen (zurzeit Steinheim) befindet. Dafür werden keine Kosten in Rechnung gestellt, obwohl erhebliche Zeitannteile von städtischen Bediensteten aufgewandt werden. Dieser Aufwand wird sich künftig noch weiter erhöhen, weil die in Anspruch genommenen Forstdienstleistungen der einzelnen Waldbesitzer mit diesen abzurechnen und die Förderung darauf zu beantragen sind.

Bei Kosten des Forstamtsverbandes sind sowohl sog. Vollkosten wie auch im Vergleich geförderte Kosten angegeben, weil über eine Förderung der neu einzurichtenden Försterstelle noch nicht entschieden wurde.

Die Bewirtschaftung weiteren Waldbesitzes wäre mit dem jetzt bestehenden Personalstamm nicht möglich. Der Gemeindeforstamtsverband beabsichtigt daher, weiteres Forstpersonal einzustellen, das nach Möglichkeit auch reviernah wohnen soll, um eine hohe Verfügbarkeit zu erreichen.

In einem geringen Umfang (bis zu 20 Prozent) könnte sich das Gemeindeforstamt zudem weiterhin um die forstlichen Belange der Klein- und Kleinstwaldbesitzer (dann allerdings zu einer Erstattung der Vollkosten) kümmern.

Zu beachten ist, dass die Mitgliedschaft in einem kommunalen Zweckverband eine langfristige Bindung ist, aus der sich auch besondere Pflichten ergeben. Gemäß § 2 Abs. 3 der Verbandssatzung sind die Mitglieder verpflichtet, während ihrer Mitgliedschaft ausschließlich den Gemeindeforstamtsverband mit den Aufgaben der forstlichen Verwaltung und Bewirtschaftung des Waldbesitzes gegen Kostenerstattung zu beauftragen. Die Beauftragungsdauer muss mindestens zehn Jahre betragen.

Für die Kündigung der Mitgliedschaft im Verband gelten die gesetzlichen Vorschriften bzw. satzungsrechtlichen Bestimmungen. Danach kann jedes Mitglied seine Mitgliedschaft nach Ablauf der Beauftragung nach § 2 Abs. 3 S. 2 kündigen (§ 20 Abs. 1 S. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 GkG NRW). Die Kündigung ist nur zulässig, wenn zuvor das Auseinandersetzungsverfahren (§ 16) durchgeführt worden ist und die Kündigungserklärung dem Verband innerhalb eines halben Jahres nach der Feststellung gem. § 16 Absatz 4 Satz 1, dem Abschluss der Schlichtung (§ 30 GkG NRW) oder der rechtskräftigen Entscheidung nach § 20 Abs. 1 S. 3 GkG NRW zugegangen ist.

Eine Kündigung ist unzulässig, wenn dadurch die Existenz des Gemeindeforstamtsverbandes gefährdet ist. Die regelmäßige Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende eines Kalenderjahres. Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband entfacht also eine wesentlich höhere Bindungswirkung.

Der Gemeindeforstamtsverband hat die sog. Dienstherrnenfähigkeit, d.h. er kann Beamte ernennen, was bei Forstbetriebsbeamten auch der Regelfall ist. Daraus erwächst die Verpflichtung, Versorgungsrückstellungen zu bilden und nach Ausscheiden aus dem Dienst die Pensionen zu zahlen. Es entstehen aus den Dienstverhältnissen langfristige Verpflichtungen, für die zuletzt die Verbandsmitglieder einstehen müssen.<sup>1</sup>

### **Haushaltsrechtliche Stellungnahme:**

Siehe Sachverhalt.

### **Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Rat der Stadt Marienmünster beschließt, die Aufnahme der Stadt Marienmünster in den Gemeindeforstamtsverband Willebadessen zum 01.01.2023 zu beantragen und damit die forstliche Verwaltung (Betriebsleitung) und die Bewirtschaftung (Beförsterung und Holzverkauf) wieder zusammenzuführen und langfristig über den Zweckverband sicherzustellen.

---

<sup>i</sup> Die Grundlagen der Vorlage wurden durch die Stadt Steinheim, Stadtkämmerer Heinz-Josef Senneka, zur Verfügung gestellt. In allen drei Stäten werden den Räten gleichlautende Beschlussvorschläge unterbreitet.